

STIFTUNGSREGLEMENT

Der Stiftungsrat der Ernst Anderfuhren-Stiftung erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde das folgende Stiftungsreglement:

Art. 1	Aufgaben des Stiftungsrats Dem Stiftungsrat obliegen: <ul style="list-style-type: none">- die Oberaufsicht über die Stiftung;- die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung;- die Verteilung des Vermögensertrages und wenn notwendig, eines geringen Anteils des Vermögens auf die Budgets;- die Organisation und Durchführung der unter Art. 2 genannten Massnahmen;- der Entscheid über die Berechtigung von Bewerbungen;- die Aufsicht über die archivierten angekauften Werke;- die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
Art. 2	Verteilung des Vermögensertrags Die Verteilung des jährlichen Vermögensertrags und wenn notwendig eines geringen Anteils des Vermögens erfolgt durch: <ul style="list-style-type: none">- die Verleihung von Stipendien, oder- die Verleihung von Preisen im Anschluss an Wettbewerbe, oder- den Ankauf von Kunstwerken, mit dem Ziel, junge bildende Kunstschaaffende von Biel und Umgebung zu unterstützen. Das Stiftungsvermögen darf dann angetastet werden, wenn trotz nachgewiesener Bemühungen seitens des Stiftungsrats das nötige Kapital zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht aufgebracht werden kann.
Art. 3	Stipendien und Preise Die Orientierung über Stipendien und Preise erfolgt in Form einer öffentlichen Ausschreibung sowie durch persönliche Orientierung der Kunstschaaffenden. Die Ausschreibung erfolgt mindestens alle zwei Jahre.
Art. 4	Entscheid über die Gesuche Der Stiftungsrat entscheidet über Verteilung des Vermögensertrages auf die Budgets für die Unterstützungsmassnahmen. Die Kunstkommission der Stadt Biel beurteilt die Eingaben der Kunstschaaffenden und entscheidet, wer in den Genuss einer Unterstützung kommt.


<p>Art. 5</p>	<p>Verwaltung des Stiftungsvermögens</p> <p>Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch einen vom Stiftungsrat gewählten Vermögensverwalter.</p> <p>Der Stiftungsrat legt die allgemeinen Richtlinien der Vermögensverwaltung (siehe Anlage: Anlagereglement) fest und lässt sich jeweils per 31. Dezember über den Stand des Vermögens orientieren.</p> <p>Der jeweilige Vermögensertrag per 1. Januar bildet die Budgetsumme des laufenden Jahres und kann, nach Bedarf, durch das Stiftungsvermögen ergänzt werden (siehe Art. 2).</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Sitzungen des Stiftungsrates</p> <p>Der Stiftungsrat wird auf Verlangen von mind. zwei Mitgliedern einberufen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen; der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.</p> <p>Hiervon ausgenommen ist eine Abstimmung über die Auflösung der Stiftung. Sie ist gem. Stiftungsurkunde Ziff. VIII, Abs. 2 zu beschliessen.</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Archivierung und Inventarisierung der angekauften Werke</p> <p>Die angekauften Werke werden mit dem Vermerk "Ernst Anderfuhren-Stiftung" versehen und zusammen mit dem städtischen Kunstgut aufbewahrt. Sie werden in einem besonderen Inventar aufgeführt, das beim Stiftungsrat deponiert wird.</p>

Biel/Bienne, 12.10.2023

Im Namen des Stiftungsrats der Ernst Anderfuhren-Stiftung:



 Andreas Münch, Stiftungsrat



 Michel Vust, Stiftungsrat